



Reglement zum Gesetz über öffentliche Anlagen der Gemeinde Seewis (RöA-2026)

Gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über öffentliche Anlagen der Gemeinde Seewis (GöA-2001) vom Gemeindevorstand erlassen am 25. Juni 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Benützung öffentlicher Anlagen im Eigentum der Gemeinde nämlich das Mehrzweckgebäude 131A auf Parzelle 578, das Schloss 131 auf Parzelle 579 samt Aussenanlagen auf den Parzellen 578, 579 und 580, das Schulhaus Pardisla 187 auf Parzelle 427 und der Alte Kindergarten 502 auf Parzelle 364.

II. Organisation

Art. 2

Gesuche Gesuche für die Benützung öffentlicher Anlagen sind an die Gemeindekanzlei zuhanden des Gemeindevorstandes einzureichen.

Art. 3

Belegungsplan Die Gemeindekanzlei erstellt jährlich vor Beginn des Schuljahres einen Belegungsplan für die regelmässigen Benutzungen, welcher vom Gemeindevorstand zu genehmigen ist.

Art. 4

Termine Gesuche für Änderungen der regelmässigen Benutzungen sind vor Ende Schuljahr einzureichen. Auf nachträgliche Gesuche kann nur eingetreten werden, wenn die gewünschten Benutzungszeiten mit denjenigen anderer regelmässiger Benutzer nicht kollidieren.

III. Hausordnung

Art. 5

Aufsicht Die Benutzung öffentlicher Anlagen ist nur unter Aufsicht einer erwachsenen, für den Anlass und die Teilnehmer verantwortlichen Person gestattet.

Art. 6

Benutzung Die Anlagen stehen den regelmässigen Benutzern für die im Belegungsplan bewilligten Zeiten bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Anlagen sind innert 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen.

Für regelmässige Benutzung sind öffentliche Anlagen nicht verfügbar

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
- b) an Samstagnachmittagen ab 12.00 Uhr
- c) während der Sommer- und Weihnachtsferien der Schule
- d) während den Hauptreinigungen

Art. 7

Schliessen Die Benutzer haben vor dem Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter zu löschen und Fenster und Eingangstüren zu schliessen.

Technische Anlagen	<p>Art. 8</p> <p>Der für die Anlage zuständige Hauswart ist für das Öffnen und Schliessen der Räume und die Kontrolle der Beleuchtungs-, Heizungs- und Duschanlagen verantwortlich. Bühnenbeleuchtung und andere technische Anlagen dürfen nur gemäss Weisungen des Hauswartes bedient werden, nötigenfalls unter seiner Aufsicht.</p>
Ordnung und Sicherheit	<p>Art. 9</p> <p>Die Benutzer verpflichten sich, in den öffentlichen Anlagen stets gute Ordnung zu halten. Essen und Trinken ist regelmässigen Benützern in den Anlagen nicht gestattet. Die Räume sind durch die Benutzer so zu räumen und nach Weisung des Hauswartes zu reinigen, dass die Nutzung am folgenden Tag ungehindert aufgenommen werden kann. Es ist untersagt, Rauchwaren, Alkohol und andere Drogen auf das Areal öffentlicher Anlagen mitzubringen. Innerhalb der ganzen Mehrzweck- und Schulanlagen gilt ein absolutes Rauchverbot, auch während Veranstaltungen und Anlässen. Das Rauchverbot gilt auch auf Aussenanlagen des Schulareals. Auf Gesuch kann ausserhalb der Anlagen eine speziell gekennzeichnete Raucherzone eingerichtet werden.</p> <p>In Innenräumen ist die Verwendung von Kerzen und pyrotechnischem Material verboten.</p>
Aussenanlagen	<p>Art. 10</p> <p>Die Benutzung der Aussenanlagen untersteht sinngemäss den gleichen Bestimmungen wie die Benutzung von Räumen. Kugel- und Steinstossen sind nur auf den dafür bestimmten Anlagen gestattet. Die Rasenanlagen dürfen nur in trockenem Zustand betreten werden. Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.</p>
Turngeräte	<p>Art. 11</p> <p>Hallengeräte, Bälle etc. aus dem Geräteraum dürfen nicht auf dem Turnplatz im Freien verwendet werden.</p>
Hunde	<p>Art. 12</p> <p>Das Mitbringen von Hunden ist innerhalb der Mehrzweck- und Schulanlagen sowie auf den Pausenplätzen verboten.</p>
Fahrzeuge	<p>Art. 13</p> <p>Die Benutzung von Fahrzeugen und –rädern jeglicher Art, einschliesslich Inliner und Rollbretter, ist nur auf asphaltierten Plätzen gestattet.</p>
Schuhe	<p>Art. 14</p> <p>Die Turnhalle darf nur mit Hallenturnschuhen betreten werden, mit denen die Böden nicht verschmutzt und nicht beschädigt werden können. Es dürfen nicht die gleichen Turnschuhe wie auf den Aussenanlagen benutzt werden. Duschanlagen dürfen nur barfuss betreten werden.</p>
Fundgegenstände	<p>Art. 15</p> <p>Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von persönlichen Effekten. Fundgegenstände sind dem Hauswart oder bei der Gemeindeganzlei abzugeben. Über Fundgegenstände, die innerhalb von sechs Monaten nicht abgeholt werden, wird verfügt.</p>
Haftung	<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die während der Benützung öffentlicher Anlagen entstehen. Die Benutzer öffentlicher Anlagen haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Räumlichkeiten, Mobilien, Geräten</p>

etc. verursachen. Sie haften auch für Schäden, welche durch Zuschauer verursacht werden. Sie haben sich durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen jegliche Schäden zu versichern.
Beschädigungen sind umgehend dem Abwart zu melden.

Art. 17

Bodenabdeckung Die Böden sind bei Bedarf und auf Weisung des Hauswartes durch die Benutzer mit Folien abzudecken. Nach der Benutzung sind diese gereinigt zu versorgen.

Art. 18

Bestuhlung Tische und Stühle sind unter Aufsicht des Hauswartes durch die Benutzer aufzustellen und nach Beendigung des Anlasses gereinigt wieder zu versorgen.

Art. 19

Reinigung Die Reinigung hat in allen benutzten Räumlichkeiten unter Aufsicht des Hauswartes durch den Veranstalter auf eigene Rechnung zu erfolgen.

Art. 20

Protokoll Gelegentliche Benutzer haben bei Übernahme und bei Rückgabe der Räume zusammen mit dem Hauswart ein Protokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Fehlendes und beschädigtes Inventar und der Zeitaufwand für zusätzliche Wartung durch den Hauswart bei ungenügender Reinigung durch die Benutzer, wird in Rechnung gestellt.

IV. Gebühren

Art. 21

Grundsatz Für die Benutzung von öffentlichen Anlagen werden Gebühren erhoben.

Art. 22

Tarife regelmässige Benutzer Die regelmässige Benutzung von längstens zwei Stunden von Halle und Aussenanlagen im Dorf kostet im Jahr

für eine Benutzung pro Woche	CHF	250.00
für zwei Benutzungen pro Woche	CHF	400.00
für drei Benutzungen pro Woche	CHF	550.00
für vier Benutzungen pro Woche	CHF	700.00
für fünf Benutzungen pro Woche	CHF	850.00
für sechs Benutzungen pro Woche	CHF	1'500.00
für jede weitere Benutzung pro Woche	CHF	200.00

Die regelmässige Benutzung von längstens zwei Stunden von anderen Räumen wie Gemeindesaal, Schlosskeller, Foyer, Bühne, Alter Kindergarten oder Mehrzweckraum im Schulhaus Pardisla kostet im Jahr

für eine Benutzung pro Woche	CHF	100.00
für zwei Benutzungen pro Woche	CHF	150.00
für jede weitere Benutzung pro Woche	CHF	50.00

Art. 23

Auswärtige Nicht in der Gemeinde Seewis wohnhafte regelmässige Benutzer haben einen Zuschlag von 100% zu entrichten. Bei regionalen Organisationen entscheidet der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der einheimischen Beteiligung, ob ein Zuschlag zu erheben sei oder nicht.

Art. 24

Tarife gelegentliche Benutzer Die gelegentliche Benutzung von Räumen und Anlagen kostet:

Turnhalle mit Bühne und Foyer für Anlass mit Eintritt	CHF	300.00
Turnhalle mit Bühne und Foyer für Anlass ohne Eintritt	CHF	200.00

Turnhalle mit Foyer für Anlass mit Eintritt	CHF 250.00
Turnhalle mit Foyer für Anlass ohne Eintritt	CHF 150.00
Turnhalle für Sport, pro Stunde und Teile davon	CHF 30.00
Bühne	CHF 100.00
Foyer	CHF 100.00
Küche	CHF 50.00
Aussenanlagen mit Toiletten und Garderoben	CHF 150.00
Festbänke	CHF 8.00
Garnitur gross	CHF 6.00
Garnitur klein	CHF 6.00
Gemeindesaal	CHF 50.00
Schlosskeller	CHF 50.00
Parkplatz Schulhausplatz	CHF 150.00
Parkplatz Foyer	CHF 30.00
Alter Kindergarten Pardisla	CHF 80.00
Mehrzweckraum Schulhaus Pardisla	CHF 100.00

Art. 25

Auswärtige Nicht in der Gemeinde Seewis wohnhafte gelegentliche Benutzer zahlen einen Zuschlag von 50%. Bei Terminkollision haben einheimische Gesuchsteller Vorrang.

Art. 26

Erlass In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand die Gebühren den Gegebenheiten entsprechend erhöhen, reduzieren oder erlassen.

Art. 27

Rechnung Die Gebühren für die regelmässige Benutzung von Räumen und Anlagen werden einmal im Jahr von der Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt.
Die Gebühren für gelegentliche Benutzung werden nach dem Anlass von der Gemeindekanzlei in Rechnung gestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Beschwerden Beschwerden sind an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 29

Strafbestimmungen Benutzer, die gegen dieses Reglement oder Anweisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe verstossen, können in ihren Rechten eingeschränkt werden. Nichtbeachtung hat nach erfolgter Verwarnung Entzug der Bewilligung mit sofortiger Wirkung und Busse gemäss Art. 9 GöA-2001 zur Folge.

Art. 30

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Benützung der Mehrzweckanlagen vom 12. November 1993.

Folgende Teilrevisionen des Reglements wurde vom Gemeindevorstand genehmigt:

- Sitzung vom 02.04.2013, gültig ab 01.07.2013
- Sitzung vom 09.02.2026, gültig ab 01.01.2026